Präsident v. Gersdorf: Will die Kammer §. 123 des Gesetzentwurfs annehmen? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Bürgermeister D. Groß: §. 124 lautet:

Ist die Löschung einer Forderung im Grund- und Hypothekenbuch erfolgt, so rücken die nachfolgenden Gläubiger nach Ordnung des Eintrags ihrer Forderungen auf.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer auch §. 124 des Gesetzentwurfs an? — Wird allgemein angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Meine Herren! Die Zeit ist verlaufen. Hier ist der Abschnitt, zu dem ich zu gelangen wünschte, und ich ersuche Sie, sich morgen um 10 Uhr hier wieder einzufinden.

Schluß der Sitzung ½3 Uhr.

Druckfehler. Nr. 30, erste Kammer, Seite 582, Sp. 1, Zeile 13 von unten, muß es heißen statt hypothekarischen: chirographarischen.

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden. —— Mit der Redaction beauftragt: D. Gretschel.

SLUB
Wir führen Wissen.